



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

43. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 24.03.2017

Nummer 2

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig
Telefon: 02904/987-0, E-Mail: gemeinde@bestwig.de

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürger- und Rathaus Bestwig, Zimmer E 17 (Poststelle), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindegasse Bestwig (Sparkasse Hochsauerland IBAN: DE04 4165 1770 0000 0038 89 | BIC: WELADED1HSL) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 16.03.2017 der Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 138 „B7 in Velmede und Bestwig - Steuerung von Werbeanlagen“ in Bestwig
2. Bekanntmachung vom 27.02.2017 über die Veröffentlichungspflicht gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz
3. Bekanntmachung vom 16.03.2017 des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bestwig vom 08.03.2017 über die Bestätigung des Gesamtabschlusses 2015 sowie die Entlastung des Bürgermeisters hinsichtlich der Aufstellung des Gesamtabschlusses 2015
4. Bekanntmachung vom 16.03.2017 des wesentlichen Inhaltes der in der nicht-öffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 08.03.2017 gefassten Beschlüsse
5. Bekanntmachung vom 22.03.2017 über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017
6. Wahlbekanntmachung vom 22.03.2017 über die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017

Satzung
über die erste Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 138
„B7 in Velmede und Bestwig – Steuerung von Werbeanlagen“ in Bestwig
vom 16.03.2017

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 08.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verlängerung der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der am 29.04.2015 in Kraft getretenen und bis zum 28.04.2017 gültigen Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 138 „B7 in Velmede und Bestwig – Steuerung von Werbeanlagen“ wird um ein Jahr verlängert, somit bis zum 28.04.2018.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung (1. Verlängerung der Veränderungssperre) entspricht dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 138 der Gemeinde Bestwig „B7 in Velmede und Bestwig – Steuerung von Werbeanlagen“ und ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Verlängerung der Veränderungssperre Teil der Satzung ist (schraffierte Darstellung).

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die folgenden Grundstücke in der Gemarkung Velmede:

Flur 23, Flurstücke 176, 177, 196, 197, 199, 200, 201, 202, 203, 207, 208, 281, 317 tlw., 322, 323, 324, 325, 326, 328, 329, 330, 331, 334, 336, 338, 340, 341 tlw.;

Flur 26, Flurstücke 19, 294, 295, 360, 361, 369, 370, 387, 388, 389, 424, 429, 465, 466, 480, 491 tlw., 495 tlw.;

Flur 27, Flurstücke 16, 107, 114, 117, 118, 370, 421, 423, 427, 436, 439, 442, 444, 446, 449, 455, 458, 461, 464, 467, 469, 471, 473, 475, 480, 483, 486, 490, 492, 493, 494, 495, 496, 762 tlw., 941, 942, 943, 944, 945, 948, 995, 1079, 1086, 1087, 1088, 1093, 1095, 1098, 1102, 1108, 1109, 1111, 1115, 1116, 1118, 1119, 1120, 1121, 1122, 1123, 1124, 1125, 1131, 1132, 1139, 1140, 1142, 1143, 1144, 1146, 1150, 1156, 1171, 1380, 1495, 1496, 1497, 1498, 1514, 1518, 1519, 1561, 1562, 1563, 1565, 1566 tlw., 1569 tlw., 1571, 1578 tlw., 1586 tlw., 1588 tlw., 1596 tlw., 1602, 1611, 1632 tlw., 1638, 1655, 1656, 1666, 1667, 1674, 1675, 1676, 1677, 1678, 1679, 1680, 1681, 1683, 1685, 1686, 1687, 1690, 1691, 1692, 1695, 1696, 1699, 1705, 1706, 1707, 1708, 1709, 1710, 1711, 1722, 1723, 1724, 1725, 1726, 1728, 1731, 1732, 1736, 1740, 1741, 1743, 1744, 1745, 1746, 1747;

Flur 30, Flurstücke 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 217, 218, 220, 221, 222, 223, 240 tlw., 532, 534, 535, 537, 539, 542, 547, 549, 551, 553, 555, 557, 559, 561, 563, 570, 582 tlw., 585, 591, 594, 597, 603, 615, 618, 621, 622, 625, 632, 634, 636, 640, 644, 646, 648, 650, 652, 658, 666, 668, 672, 675, 676, 678, 688, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 740, 741, 770, 771, 782, 783, 798, 799, 800, 816, 834 tlw., 835, 846, 849, 850, 855, 862, 864, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 878, 880, 885, 887, 888, 890, 892, 894, 895, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 908, 909, 910, 911 tlw., 917, 921, 938 tlw., 939, 943, 944 tlw., 947 tlw., 951, 952, 953, 954;

Flur 32, Flurstücke 106, 107, 112, 113, 118, 119, 132, 133, 134, 151, 155, 156, 207, 210, 213, 215, 217 tlw., 218 tlw.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. folgende Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden:
 - a) Errichtung baulicher Anlagen,
 - b) Änderung von baulichen Anlagen,
 - c) Nutzungsänderung von baulichen Anlagen;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.
- (2) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 29.04.2017 in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend. Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft (§ 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB). Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird (Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 der Gemeinde Bestwig „B7 in Velmede und Bestwig – Steuerung von Werbeanlagen“).

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 138 „B7 in Velmede und Bestwig – Steuerung von Werbeanlagen“ in Bestwig in seiner Sitzung am 08.03.2017 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. Änderungssatzung seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 16.03.2017

(Péus)
Bürgermeister

2

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az: 11 31 01

Bestwig, den 27.02.2017

Bekanntmachung über die Veröffentlichungspflicht gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Gemäß § 16 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG) geben die Ratsmitglieder, die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger und die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher gegenüber dem Bürgermeister der Gemeinde Bestwig schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Abweichend hiervon sind die Mitglieder des Verwaltungsrates einer Anstalt öffentlichen Rechts nach § 114a Gemeindeordnung und eines gemeinsamen Kommunalunternehmens nach den §§ 27, 28 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Aufsichtsbehörde auskunftspflichtig.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Gleichfalls sind entsprechende Angaben für den Bürgermeister und die Mitglieder des Vorstandes sowie des Verwaltungsrates einer evtl. vorhandenen Anstalt des öffentlichen Rechts zu veröffentlichen.

Die Auskünfte stehen jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Einsichtnahme kann während der allgemeinen Öffnungszeiten im

Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 1.32, 1. OG, 59909 Bestwig,

erfolgen.

Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und deren Aktualisierung bei Veränderungen liegt ausschließlich bei den Meldepflichtigen.

In Vertretung

Kohlmann

3

Gemeinde Bestwig

Bestwig, den 16.03.2017

Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bestwig vom 08.03.2017 über die Bestätigung des Gesamtabchlusses 2015 sowie die Entlastung des Bürgermeisters hinsichtlich der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2015

I. Beschluss

Entsprechend der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 23.01.2017, TOP 4, fasst der Rat der Gemeinde Bestwig folgenden Beschluss:

- Der Rat der Gemeinde Bestwig bestätigt den Gesamtabchluss 2015 gemäß § 116 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW. Der Jahresfehlbetrag i.H.v. 592.056,83 € ist der Ausgleichsrücklage (83.042,56 €) bzw. der allgemeinen Rücklage (509.014,27 €) zu entnehmen.
- Dem Bürgermeister der Gemeinde Bestwig wird gem. § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 S. 4 GO NRW hinsichtlich der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2015 Entlastung erteilt.

II. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss über die Bestätigung des Gesamtabchlusses 2015 sowie der Entlastung des Bürgermeisters hinsichtlich der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2015 wird hiermit gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Feststellung des Gesamtabchlusses 2015 ist gemäß § 116 i.V.m. § 96

Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 09.03.2017 angezeigt worden.

Der Gesamtabschluss 2015 wird gem. § 116 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Gesamtabschlusses 2016

im Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig (Hauptamt und Finanzverwaltung / Zimmer 2.41), zu folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten:

Montag bis Mittwoch	8.30 – 16.00 Uhr durchgehend
Donnerstag	8.30 – 18.00 Uhr durchgehend
Freitag	8.30 – 13.00 Uhr

(Kohlmann)
Allgemeiner Vertreter
des Bürgermeisters

4

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az.: 10 24 00 / 08

Bestwig, den 16.03.2017

Bekanntmachung

des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 08.03.2017 gefassten Beschlüsse:

1. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 4 die Dringlichkeitsentscheidung zur Auftragsvergabe für Straßenbauarbeiten im Wohn- und Gewerbegebiet Wiebusch: Baustraße 2. Bauabschnitt der Haupterschließungsstraße im Wohngebiet genehmigt.
2. Unter Punkt 5 hat der Rat der Gemeinde Bestwig eine neue Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk III gewählt.

Ralf Péus

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Landtagswahl am 14. Mai 2017**

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Bestwig wird in der Zeit vom 24. bis 28. April 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag – Mittwoch von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag von 08.30 bis 18.00 Uhr und
Freitag von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

im Bürger- und Rathaus in Bestwig, Zimmer Nr. 1.04,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 28. April 2017 bis 13.00 Uhr, beim Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Zimmer 1.04, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. April 2017 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 125 Hochsauerlandkreis II durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl** teilnehmen.
- V. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**
1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. April 2017) versäumt hat,
 - b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

VI. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12. Mai 2017, 18.00 Uhr, beim Bürgermeister der Gemeinde Bestwig (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigter/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl (13. Mai 2017), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag (14. Mai 2017) bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

VII. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister der Gemeinde Bestwig (Wahlamt) vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt,

steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister der Gemeinde Bestwig absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (14. Mai 2017) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Bestwig, den 22. März 2017

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister

Péus

6

Wahlbekanntmachung

**Am 14. Mai 2017 findet die Wahl
zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

1. Die Gemeinde Bestwig gehört zum Wahlkreis 125 Hochsauerlandkreis II und ist in 14 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
Wahlbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom 10.04.2017 bis 23.04.2017 zugestellt wird, angegeben.

Die Abgrenzung der Wahlbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit im Bürger- und Rathaus, Zimmer 1.04, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, eingesehen werden.
2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.
3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab,

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab,

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

Für die Gemeinde werden 2 Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15.30 Uhr im Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bestwig, den 22. März 2017

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister

Péus
